

# Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsholm

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Juni 2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Friedrichsholm erlassen:

## § 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Friedrichsholm zeigt:

„In Gold über einem grünen Hügel eine grüne Königskrone, beiderseits begleitet von einem grünen Torfmesser. Der grüne Hügel ist belegt mit einem Mauerteil bestehend aus 14 goldenen Ziegeln 2 : 3 : 4 : 3 : 2.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf gelbem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift

„Gemeinde Friedrichsholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde.“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

## § 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

a) den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 1.500,00 €

b) die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.500,00 €

c) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00 €

d) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500,00 €.

e) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

## § 3

### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohner Harde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 4

### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

(a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen  
Grundstücksangelegenheiten  
Steuern  
Personalwesen  
Satzungen  
Mitgliedschaften  
Wirtschaftsentwicklung

(b) **Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und  
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung  
angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen  
Dorfentwicklung  
Umweltschutz  
Naturschutz  
Landschaftspflege  
Fremdenverkehr

### **(c) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und  
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung  
angehören können

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen  
Büchereiwesen  
Förderung und Pflege des Sports  
Sozialwesen  
Kindergartenangelegenheiten  
Jugendarbeit

### **(d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Neben den Ausschüssen nach Absatz 2 tagen folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse nicht öffentlich:  
  
die Ausschüsse zu a) und d) tagen nicht öffentlich.
- (4) Eine Stellvertretung für Ausschussmitglieder findet nicht statt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung

ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) an der B 202 am Kindergarten,

b) Schrammoor an dem Feuerwehrgerätehaus,

befinden, während einer Dauer von 1 Woche Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Juli 2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.07.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

24799 Friedrichsholm, 03.08.2010

gez. Rathje

-Bürgermeister -